



Amtsblatt

Nr.08/2019 vom 29. März 2019 – 27. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Bebauungsplan Nr. 461.01 – Ansembourgallee – 1. Änderung als Satzung vom 28.03.2019
	5	Bebauungsplan Nr. 607.02 – Zur Sonnenblume/Hardenberger Straße – als Satzung vom 28.03.2019
	8	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 835 – Hedwigstraße – und Nr. 840.01 – von-Behring-Straße
	11	Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses der Stadt Velbert
	11	Öffentliche Ausschreibungen
	12	Öffentliche Zustellungen
<u>Termine</u>	14	Sitzungstermine für die Monate April und Mai

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 461.01 – Ansembourgallee – 1. Änderung
als Satzung
vom 28.03.2019**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 den Bebauungsplan

Nr. 461.01 – Ansembourgallee – 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und (2) sowie § 4 (1) und (2) BauGB, dargelegt in Teil III der Planbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 461.01 – Ansembourgallee – 1. Änderung wird zugestimmt.
3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 461.01 1. Änderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Neviges, Flur 13, Flurstück Nr. 936, Nr. 937, Nr. 938, Nr. 939, Nr. 940 sowie Nr. 909 (teilweise) und Nr. 911 sowie Nr. 908 (teilweise), Nr. 704 (teilweise), Nr. 910 (teilweise) und Nr. 912 (teilweise).
4. Der Bebauungsplan Nr. 461.01 – Ansembourgallee – 1. Änderung wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 461.01 – Ansembourgallee – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 461.01 – Ansembourgallee – .

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter www.stadtplanung.velbert.de sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> einsehbar.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

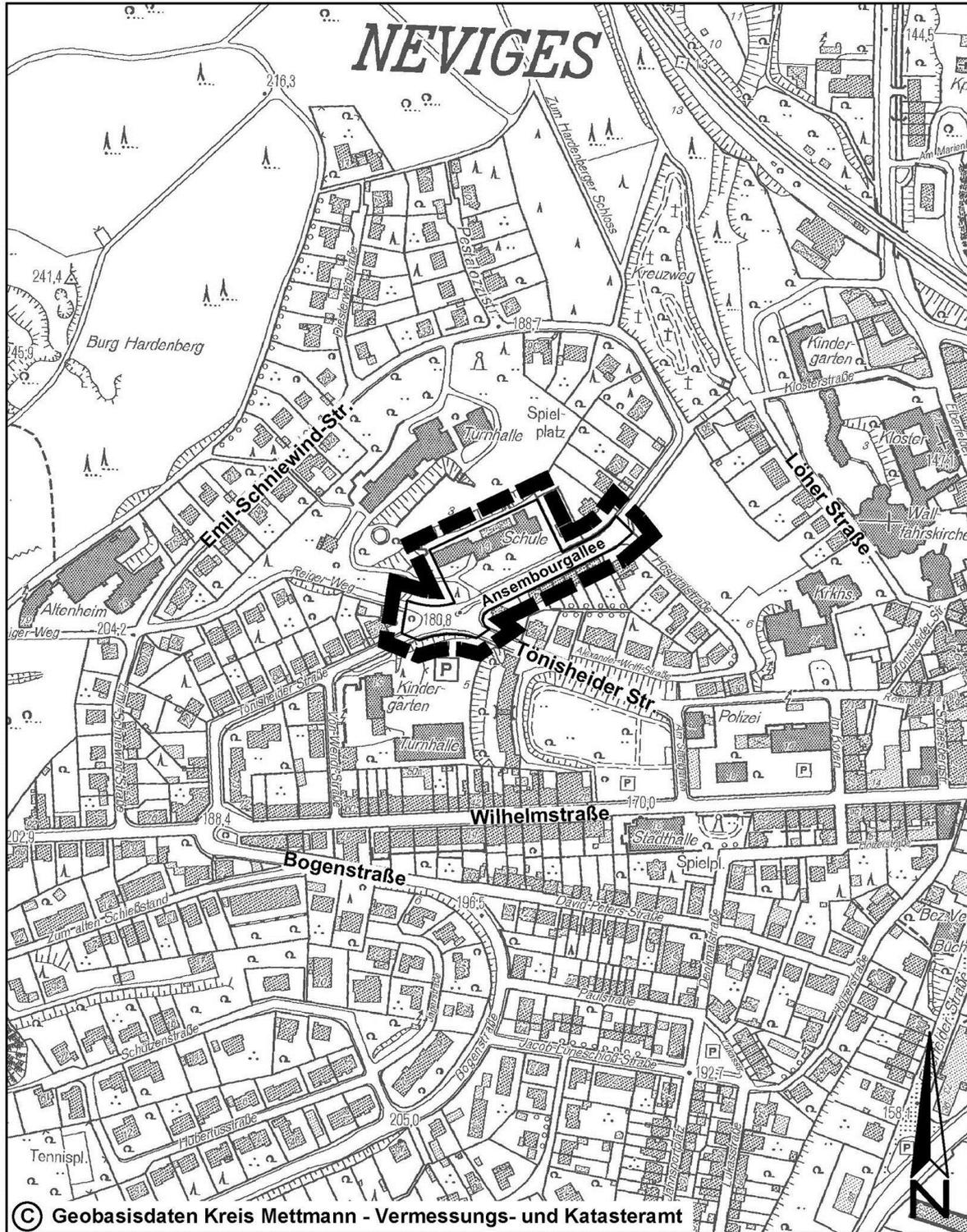
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 461.01 – Ansembourgallee – 1. Änderung rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Velbert, den 28.03.2019

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert - Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 461.01 - Ansembourgallee -
1. Änderung

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 607.02 – Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße –
als Satzung
vom 28.03.2019**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 den Bebauungsplan

Nr. 607.02 – Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße – als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Satzungsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und (2), § 4 (1) und (2) BauGB sowie § 4a (3) BauGB, dargelegt in Teil III der Planbegründung, wird gefolgt.
2. Der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 607.02 – Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße – wird zugestimmt.
3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 607.02 umfasst die Grundstücke Gemarkung Velbert, Flur 48, Flurstücke Nr. 1182, Nr. 1183 und einen Teilbereich des Flurstücks Nr. 1261.
4. Der Bebauungsplan Nr. 607.02 – Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße – wird gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 607.02 – Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 607 – Sonnenblume – und des Bebauungsplans Nr. 607 – Sonnenblume – 5. Änderung.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind nach der Bekanntmachung auch im Internet unter www.stadtplanung.velbert.de sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> einsehbar.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

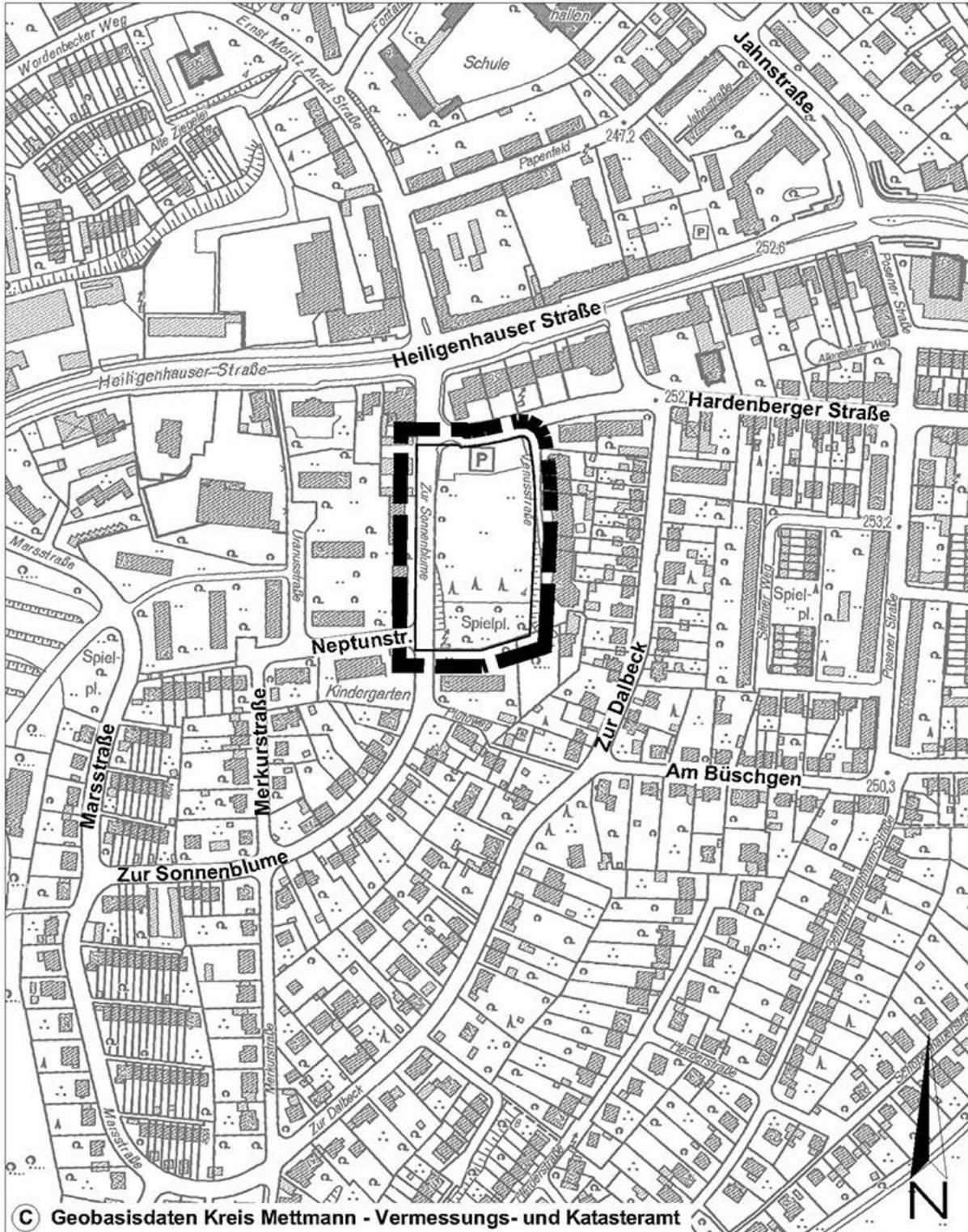
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 607.02 – Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße – rechtsverbindlich.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Velbert, den 28.03.2019

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 607.02 - Zur Sonnenblume / Hardenberger Straße -

**Bekanntmachung
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur
Aufstellung der Bebauungspläne**

Nr. 835 – Hedwigstraße –

Nr. 840.01 – von-Behring-Straße –

Zu der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Nr. 835 – Hedwigstraße –
und des Bebauungsplans Nr. 840.01 – von-Behring-Straße – findet am

Dienstag, dem 16.04.2019 um 17:00 Uhr

**im Rathaus Velbert-Mitte, Saal Velbert
Thomasstraße 1, 42551 Velbert**

die gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

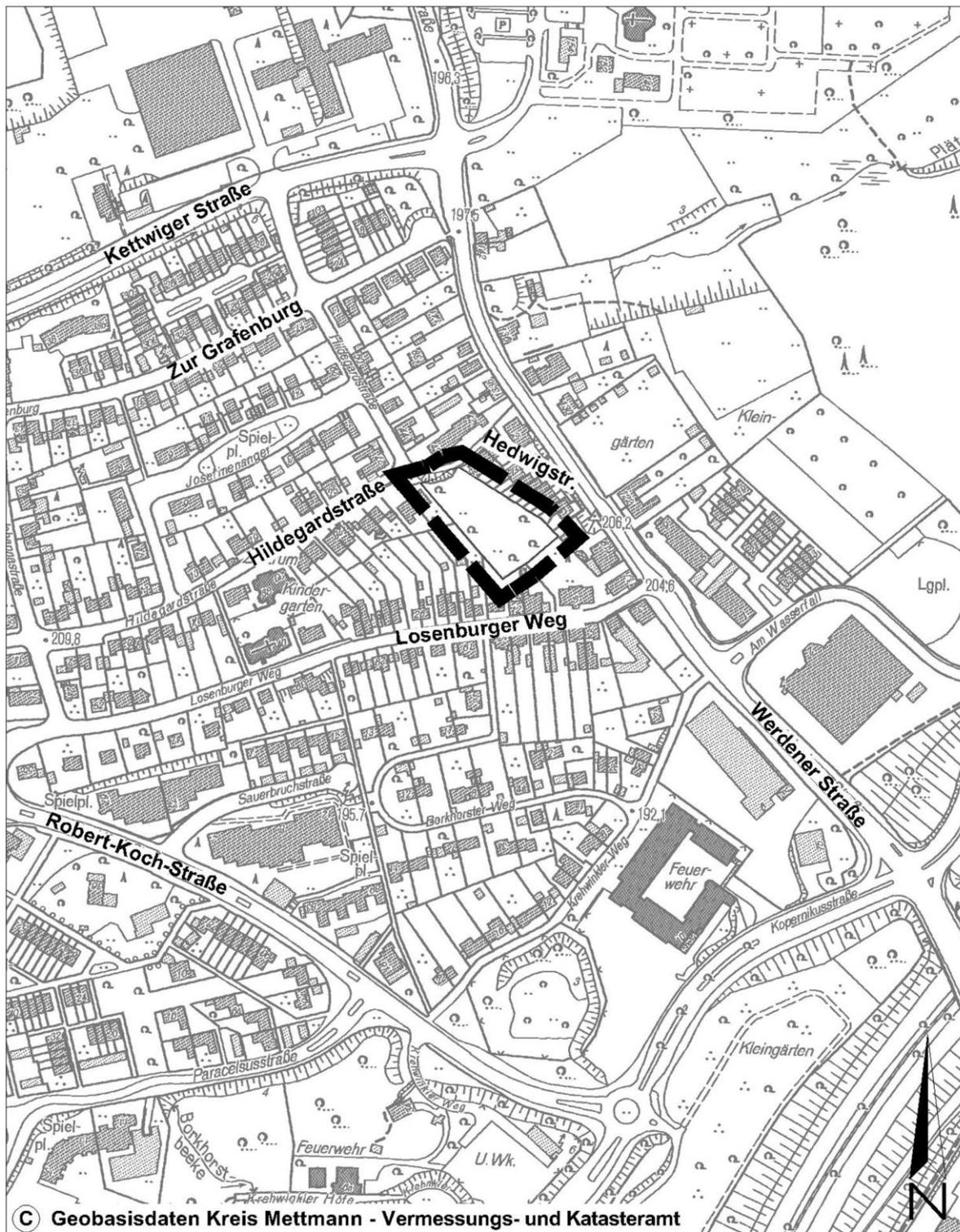
Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Weitere Informationen finden Sie zum Zeitpunkt der Veranstaltung unter:
www.stadtplanung.velbert.de

Velbert, 19.03.2019

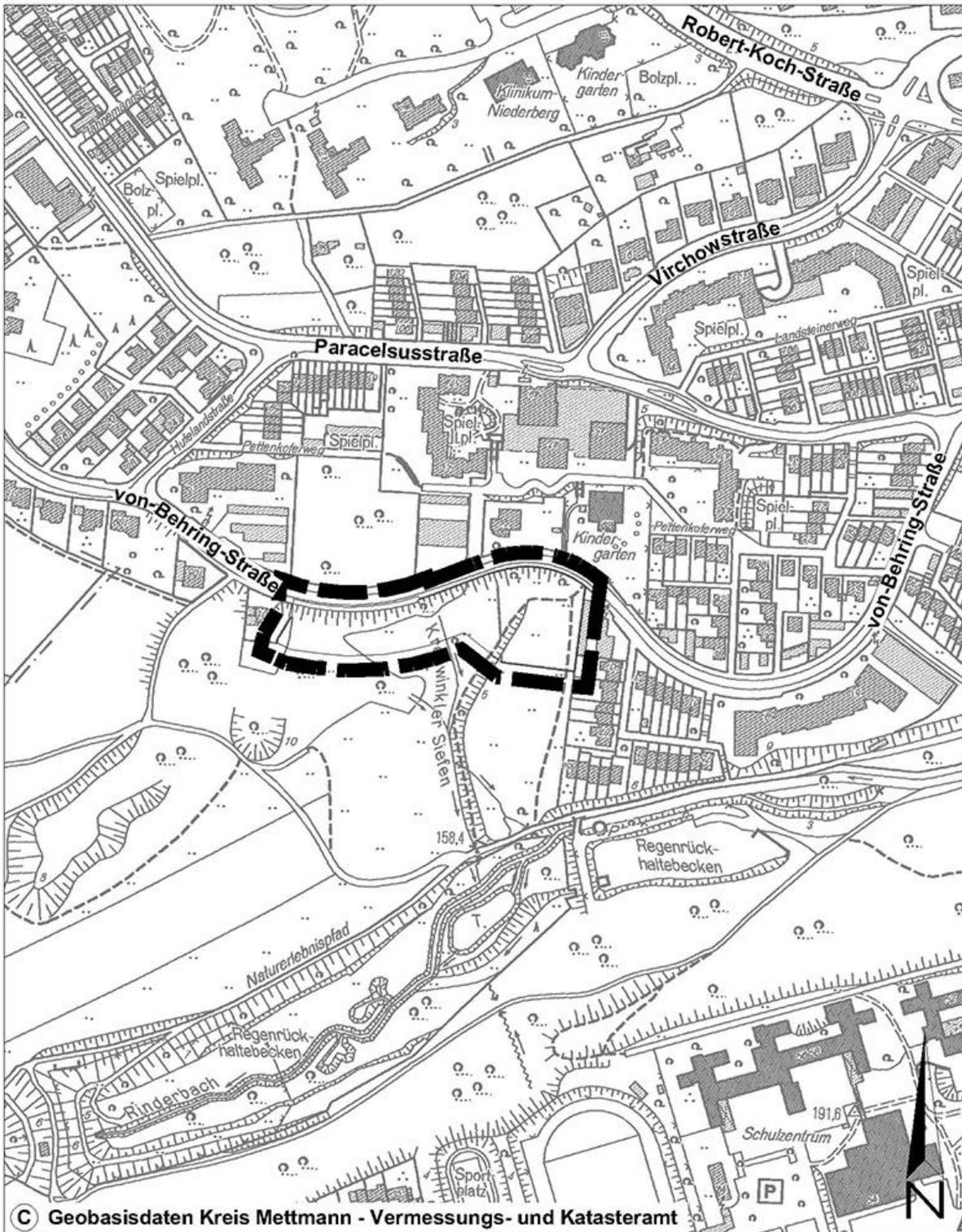
gez. Hans Küppers
Vorsitzender des Bezirksausschusses
Velbert-Mitte

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 835 - Hedwigstraße -

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 840.01 - von-Behring-Straße -

**Amtliche Bekanntmachungen
des Umlegungsausschusses der Stadt Velbert**

Bekanntmachung:

**Unanfechtbarkeit des Beschlusses nach § 82 BauGB
über die vereinfachte Umlegung V44 (Winkelstraße)**

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Velbert vom 05.12.2018 betreffend der Grundstücke

Gemarkung Velbert, Flur 30, Flurstücke 1323, 1324, 1327
(Verkehrsfläche, Erholungsfläche Winkelstraße)

ist mit Ablauf des 04.03.2019 unanfechtbar geworden.

Damit wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein, soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes bestimmt ist.

Velbert, den 14.03.2019

Der Umlegungsausschuss
Die Geschäftsführerin

gez.
S. Glaubitz

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Unterhaltsreinigung Gymnasium Langenberg
- Lieferung und Montage eines Bremsenprüfstands
- Erstellung einer Aluminium-Verbundfassade Deutsches Schloss- und Beschlägemuseum
- Lieferung der Freien Lernmittel (Schulbücher) für die Schuljahre 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022
- Wärmecontracting Schulzentrum Nizzatal
- Solaranlage (PV-Anlage) - Carport und Remise TBV

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Öffentliche Zustellung

Carlos Enrique Costa de Taubert, geb. ?, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 20.03.2019 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 20.03.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer (Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Alexandros Kerai, geb. 06.12.1983, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 20.03.2019 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 20.03.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer (Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Frau Elif Tastan, geb. 02.10.1974, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 10.01.2019 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 20.03.201

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer (Abteilungsleiter)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung werden der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Velbert für die Veranlagungsjahre 2015 bis 2017 sowie die Zinsbescheide zur Gewerbesteuer der Stadt Velbert für die Veranlagungsjahre 2015 und 2016 vom 25.01.2019 für

Lemsan GmbH

z. Hd. des Geschäftsführers Boguslaw Stanislaw Walczak

– Kassenzeichen 931.5375.2 –

(zuletzt bekannte Anschrift war Schwarzbach 132, 42277 Wuppertal)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 134 und U 135 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 25.03.2018

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sammek (Sachbearbeiterin)

Öffentliche Zustellung

Hillary Chibueze Enezeh, geb. ?, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 14.03.2019 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 14.03.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Maurer (Abteilungsleiter)

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen
unter dem Vorbehalt von Änderungen:

Dienstag,	02.04.,	Betriebsausschuss KVBV (Forum Niederberg, Kleiner Saal)
Mittwoch,	03.04.,	Verwaltungsrat TBV AöR (Sitzungssaal, Am Lindenkamp)
Freitag,	05.04.,	Zweckverbandsversammlung Sparkasse HRV (Sitzungsort in Hilden)
Dienstag,	09.04.,	R a t d e r S t a d t (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	10.04.,	Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Saal Velbert)

Osterferien 15.04. – 26.04.2019

Donnerstag,	16.05.,	Integrationsrat (Rathaus, Saal Velbert)
-------------	---------	---